

Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Am Hesbachtal“

Der Gemeinderat der Stadt Boxberg hat am 26.01.2026 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. In der Sitzung vom 18.05.2026 billigte der Gemeinderat die Vorentwürfe zu den genannten Bauleitplänen und beschloss, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 25.05.2026 bis 30.06.2026 durchzuführen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt nördlich des Gewerbegebiets `Boxberg-Seehof`. Es umfasst das Flurstück 6001/6 mit einer Fläche von 7,5 ha, diese Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet umfasst weiterhin anteilig die Flurstücke 6001/8 (Abfahrt Kreisstraße), 6003 (Gemeindeverbindungsstraße) und vollständig die beiden kleinen Flurstücke 6001/9 und 2641/1. Diese Flurstücke werden in den Geltungsbereich einbezogen, da einerseits die Zufahrt zum Plangebiet konzeptionell mitgedacht werden muss und andererseits das Landratsamt Main-Tauber-Kreis im Rahmen seiner Radwegkonzeption ein Teilstück des Radweges auch in diesem Plangebiet berücksichtigen möchte.

Auszug Bebauungsplan:



Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen des Büros Klärle GmbH, Weikersheim vom 18.05.2026 im Maßstab 1:1.000. Dem Bebauungsplan ist eine gleichlautend datierte Begründung beigefügt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist der geplante Neubau einer Sammelgutanlage nördlich des Gewerbegebiets `Boxberg-Seehof` auf den Gemarkungen Boxberg und Windischbuch. Das Vorhaben ist als Modellprojekt für CO₂-freien Sammelgutverkehr geplant. Vorhabenträger ist die Rüdinger Spedition GmbH. Mit

den Planungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als Gewerbegebiet nach §8 BauNVO geschaffen werden.

Umweltbezogene Informationen:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für die Planungen ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang erarbeitet worden. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und der öffentlichen Beteiligung. Zusätzlich wurden eine Habitatpotentialanalyse und eine UVP-Vorprüfung angefertigt, sie liegen ebenfalls öffentlich mit aus.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Die Vorwürfe der Bauleitplanungen mit beigefügten Unterlagen mit Stand vom 18.05.2026 sind in der Zeit

vom 25.05.2026 bis einschließlich 30.06.2026

im Internet unter www.boxberg.de/rathaus-service/aktuelles/offenlegungen sowie unter www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung abrufbar.

Gleichzeitig liegt der Vorentwurf in diesem Zeitraum bei der Stadtverwaltung Boxberg, Bauamt, Zimmer 1.05, Kurpfalzstraße 29, 97944 Boxberg, während der üblichen Dienststunden aus.

Während der genannten Frist können Stellungnahmen zum Vorentwurf entweder digital bei der Stadt Boxberg unter der E-Mail-Adresse „stadt@stadt-boxberg.de“ oder auch auf anderem Weg, z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, bei der Stadtverwaltung Boxberg vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Boxberg, 18.05.2026,
Heidrun Beck, Bürgermeisterin